

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
Planungsanzeige gemäß § 11 Landesplanungsgesetz _Bekanntgabe der Ziele, Grundsätze u. sonst. Erfordernisse der Raumordnungsplanung		
	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de Bekanntmachung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 98: vom 02.10.2019	
	Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Insbesondere um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 und Ziffer 3.10 Abs. 7 LEP-Entwurf 2018), sind planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, mindestens aber den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels entsprechen, die bereits für das bestehende GE-Gebiet des Bebauungsplans Nr. 67 bzw. dessen 1. Änderung gelten. Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan wird in dem Zusammenhang hingewiesen.	Die Anregung wurde im Sinne der Stadt Neumünster im Entwurf berücksichtigt. Einzelhandelsbetriebe wurden allgemein durch textliche Festsetzungen ausgeschlossen. Nur für Einzelhandelbetriebe, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind wurde eine Ausnahme bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zugelassen. Hierbei wurde mit Rücksicht auf die Innenstadt der Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich ausgeschlossen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
-------------------	--	---------------------------------------

	Die Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass im weiteren Verfahren im Hinblick auf eine ggf. geplante Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben für die wohnraumnahe Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs die Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Neumünster für integrierte Standorte zur Nahversorgung Berücksichtigung finden.	Die Anregung wurde berücksichtigt . Es sind nur ausnahmsweise Einzelhandelbetriebe zulässig, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und nicht mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten handeln.
--	--	---

A Träger öffentlicher Belange		
13	Industrie- und Handelskammer zu Kiel , Zweigstelle Neumünster, Sachsenring 10, 24534 Neumünster vom 28.10.2021	
	wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.	Kenntnisnahme
	Wir begrüßen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebiets Stover, um kleinen und mittleren Gewerbebetrieben Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.	Kenntnisnahme
	Die Attraktivität der neu ausgewiesenen Gewerbeflächen wird allerdings durch die äußerst umfangreichen, stark einschränkenden und kostentreibenden planungsrechtlichen Festsetzungen im Text - Teil B erheblich gemindert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen jedoch nicht berücksichtigt . Bei Umsetzung der Festsetzungen entsteht durchaus ein attraktives Gewerbegebiet unter der Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt. Die Festsetzungen wurden nach den ökologischen Leitlinien der Stadt Neumünster ausgerichtet und unterstützen das Ziel der Stadt Neumünster klimaneutral zu werden. Es gibt schon viele Betriebe, die sich dieser Zielrichtung angepasst haben und deren Existenz dadurch nicht gefährdet sondern nachhaltig gestärkt wurde. Das Gründach und die Fassadenbegrünung tragen zur Abkühlung im Sommer bei und verbessern den Wärmeschutz im Winter. Zur nachhaltigen Wahrung unseres natürlichen Lebensraumes und zur Abkehr des Klimawandels ist ein Umdenken notwendig. Es hat sich zudem herausgestellt, dass die zur Nachhaltigkeit entstehenden erhöhten Baukosten

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Viele auch wenig emittierende Betriebsarten werden durch die Heranziehung des Runderlasses „Immissionsschutz in der Bauleitplanung“ des Landes Nordrhein-Westfalen - V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 ausgeschlossen bzw. sollen nur unter erheblichen Auflagen ausnahmsweise zulässig sein. Insbesondere erschließt sich uns nicht der beabsichtigte Ausschluss von Gewerbebetrieben auch noch der Abstandsklasse VII im Gewerbegebiet GE 2. Beispielhaft stellen wir einmal die Frage, warum ein Catering-Betrieb hier nicht zulässig sein soll? Unternehmen der Abstandsklasse VII sollten deshalb auch in GE 2 wie in GE 1 zulässig sein.	sich bei längerer Inbetriebnahme durch Einsparungen an anderer Stelle wieder amortisiert haben. Aufgrund des am 10. Oktober 2019 eingeführten Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser- Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW)", kurz: -A-RW 1 Nachweis- müssen die textlichen Festsetzungen sogar hinsichtlich der Schädigung der Wasserhaushaltsbilanz noch restriktiver überarbeitet werden. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und die Frage wie folgt beantwortet: Die Festsetzung wurde ausschließlich aus vorsorglichen Gründen in den B-Plan mit Rücksicht auf die in der Nähe vorhandene Wohnnutzung, die sich innerhalb von faktischen Mischgebieten befinden aufgenommen. Mischgebiete haben einen höheren Schutzgrad als Gewerbegebiete. Bereits im Ursprungsplan (Rechtskraft seit 06.04.1984) wurden auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Abstandsliste Betriebe ausgeschlossen und Ausnahmen, abweichend zur 3. Änderung, jedoch nur für Betriebe, z.B. ab der Abstandsklasse IV zugelassen. Grund war auch hier die Nähe zu vorhandener Wohn- und Mischnutzung. Die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Haberstraße soll sich in Anlehnung an den Ursprungsplan entwickeln. Abweichend sind in der 3. Änderung des B-Planes jedoch die Ausnahmen auf alle Gewerbebetriebe der Abstandsklassen zulässig, soweit sie im Genehmigungsverfahren nachweisen können, dass von Ihnen keine erheblichen Nachteile und Belästigungen auf die schutzbedürftige Nutzungen ausgehen und sie nach der Art der baulichen Nutzung gem. der textlichen Festsetzungen unter Ziffer I. 1.1 bis I 1.3 zulässig sind.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		Hierdurch wird den Gewerbebetrieben ein Spielraum eingeräumt, den Standort nutzen zu können, wenn durch geeignete Maßnahmen Nachteile und Belästigungen auf die Nachbarschaft so weit abgemindert werden, dass die Bedenken ausgeräumt werden können. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden können z.B. geeignete Immissionsschutzmaßnahmen vorschlagen, die dann von der Bauaufsichtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VII, z.B. ein Catering-Betrieb, können also auch in GE 2 zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Nachteile und Belästigungen auf die schützenswerte Nachbarschaft ausgehen.
	Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Text - Teil B unter Punkt 1. 1.4.2. auf einen nicht vorhandenen Punkt 1. 1.5.1. verwiesen wird; hier ist wohl 1.1.4.1. gemeint.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ziffer wird an der entsprechenden Stelle im Text (Teil B) korrigiert.
14	Handwerkskammer Schleswig-Holstein, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck vom 10.11.2021 nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgabe der beteiligten Träger öffentlicher Belange, zu der auch die Handwerkskammer gehört, sollte es sein, die Gemeinden auf ggf. negative Folgen durch die Bauleitplanung auf Handwerksbetriebe aufmerksam machen. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, warum die Ausweisung eines Gewerbegebietes, in dem weitere Handwerksbetriebe angesiedelt werden sollen, zu Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben führt.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
22	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster , Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster vom 29.10.2021	
	wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
	Die geplante Erschließung kann stromseitig aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz und gasseitig aus dem vorhandenen Mitteldrucknetz versorgt werden. Sollte ein Netzausbau erforderlich sein, beispielsweise durch neu zuerschließende Straßen, bitten wir um frühzeitige Mitteilung Ihrer Planung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
	Bitte beachten Sie weiterhin auch die E-Mail vom 28.02.2020 bezüglich des 110-kV-Freileitungsmastes auf dem entsprechenden Grundstück. <u>E-Mail vom 28.02.2020:</u> „Wir haben keinen Flächenerder feststellen können. Somit ist ein Sicherheitsabstand von 10 m um den Freileitungsmast bezüglich der Erdarbeiten ausreichend. Zur Information haben wir die momentanen Bestandspläne über Strom, Wasser und Telko angefügt.	Der Hinweis wird weiterhin berücksichtigt . Die Abstände wurden bereits nachrichtlich in den Entwurf zum B-Plan übernommen. Für Leitungen, die innerhalb des Plangebietes verlaufen, wurde ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen sowie der Stadt Neumünster eingetragen.
	Weitere Belange werden von der S-H Netz AG nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
B Fachdienste als Träger öffentlicher Belange		
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt vom 16.11.2021	
	<u>Untere Wasserbehörde</u> 1. Die Angabe, dass für die Entwässerung der öffentlichen Flächen 8,7 m² Versickerungsfläche pro 100 m² angeschlossener Fläche benötigt werden, ist nicht richtig. Pro 100 m² angeschlossener Fläche werden mindestens 12,5 m² Versickerungsfläche benötigt. Diese muss im Bereich der halben Einstauhöhe (hier also bei 15 cm Einstautiefe) gegeben sein. Es ist nicht ausreichend die Fläche am oberen Muldenrand zu erreichen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der von den Grundbauingenieuren Schnoor und Brauer im April 2020 berechnete Bedarf an Versickerungsmulden wurde gem. dem Arbeitsblatt DWA-A138 ermittelt. Dadurch wurde die nach dem Arbeitsblatt empfohlene Einstauhöhe der Mulden in der Berechnung berücksichtigt. Aufgrund von zunehmenden stärkeren und häufigeren Regenereignissen, wurden die technischen Regeln und Normen von 2005 grundlegend überarbeitet und den neuen Erkenntnissen und Hinweisen aus Forschung und Praxis angepasst. Diese Überarbeitung liegt seit November 2020 im Entwurf vor. Der Entwurf spiegelt die Herausforderungen wieder, die an eine wassersensitive Zukunftsstadt gestellt werden: Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushalts und Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers direkt vor Ort. Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Regenwassers innerhalb des Plangebietes nach den aktuellen Erkenntnissen wurde die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes beauftragt, bei dem die aktuellen Regeln der Technik und Normen angewendet wurden. Im Entwässerungskonzept wird die Verbreiterung des Versickerungstreifens auf 3,70 m empfohlen, um das 10-jährliche wiederkehrende Regenereignis vollständig in der Mulde aufnehmen zu können. Dieser Empfehlung wird im Hinblick auf den Klimawandel gefolgt.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	2. Aufgrund des hohen und schwankenden Grundwasserstandes ist eine Versickerung über flachverbaute Rigolen nur nach einer Erhöhung des Geländes möglich. Da das Straßenniveau auf dem aktuellen Geländeniveau geplant ist, wird eine Versickerung über Rigolen nicht möglich sein. Dies kann bei einer GRZ von 0,8 zu erheblichen Problemen führen, da die allgemein anerkannten Regeln der Technik ausreichende Abstände zu den Gebäuden vorschreiben. Darüber hinaus sind auch für die Errichtung der Mulden die vorgegebenen Abstände zu den Knickfüßen einzuhalten.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: es wurde ein Entwässerungskonzept in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der Abteilung Tiefbau erstellt. Hieraus ergibt sich, dass das Gelände aufgefüllt werden soll und somit der Abstand zum Grundwasser erhöht wird. Auf den Knicksaumstreifen ist nur eine Versickerung über den A-Horizont (Fläche) zulässig. Mulden können daher nur im Abstand von 3 m zu den Knickfüßen angelegt werden.
	3. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist es nicht erforderlich, in der planrechtlichen Festsetzung bereits eine Ausnahme zur Begrünung von baulichen Anlagen zu geben. Hiermit wird möglichen Käufern/Investoren direkt ein Werkzeug an die Hand gegeben, wie die Errichtung von Gründächern umgangen werden kann. Gründächer und somit eine nachhaltigere Gestaltung von Neubaugebieten sind jedoch politisch gewollt und sollten nur in absoluten Ausnahmefällen umgangen werden können. Aus diesem Grund wurde die ökologische Leitlinie in Absprache mit der Stadtplanung entwickelt.	Die Anregung wird aus den folgenden Gründen berücksichtigt: Die Ausnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sind in den ökologischen Leitlinien nach Art und Umfang konkret vorgegeben. Wiedergabe des Textes in den ökologischen Leitlinien: <i>„Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Mehraufwand führt (z.B. bei weitspannenden Leichtbauhallen). Bei Gebäuden in Leichtbauweise ergibt sich ein wirtschaftlich unangemessener Mehraufwand i.d.R., wenn sich durch die Dachbegrünung die Gesamtbauwerkskosten um mehr als 20 % erhöhen. In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern ≤ 15° Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen dauerhaft zu begrünen. Die Substratmächtigkeit kann hierfür im begründeten Einzelfall auf mind. 5 cm reduziert werden.“</i> Diese Ausnahmen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, da von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur solche Ausnahmen zugelassen werden können, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, siehe § 31 Abs. 1 BauGB. Wenn die Ausnahmen nicht ausdrücklich nach Art und Umfang in den Bebauungsplan übernommen werden, besteht nur noch die Möglichkeit eine Abweichung von den Festsetzungen über eine Befreiung zu

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		erlangen. Die festgelegten Voraussetzungen zur Befreiung nach § 13 Abs. 2 BauGB beziehen sich jedoch hauptsächlich auf atypische Sachverhalte bei denen die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürfen. Da die Abweichung jedoch generell unter den vorgenannten Voraussetzungen zugelassen werden soll, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben. Über die Zulassung der Ausnahme wird im Einzelfall auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen entschieden und kann nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Dachbegrüpfungspflicht zu einem erhöhten Aufwand der Gesamtbauwerkskosten von mehr als 20 % führt. Nur in diesem Fall kann die zu begründende Dachfläche auf 25 % und die Höhe der Substratschicht auf 5 cm reduziert werden. Aufgrund des Ergebnisses des im Zusammenhang mit dem Entwässerungskonzept aufgestellten A-RW1 Nachweises ist die textliche Festsetzung jedoch noch einmal dahin gehend zu überarbeiten, dass mind. 70 % der Dachflächen extensiv zu begrünen sind und keine Ausnahme hiervon mehr gemacht werden kann, da dann der Wasserhaushalt gegenüber dem Referenzzustand als extrem geschädigt (Fall 3) einzustufen wäre. Es soll jedoch alternativ die Möglichkeit eingeräumt werden, wenn die Dachflächen nicht bzw. nicht zu 70 % extensiv begrünt werden können, den noch offenen Anteil stattdessen auf lt. B-Plan gewerblich nutzbaren Flächen nachzuweisen, die dann unversiegelt bleiben müssen und zu begrünen sind.
	4. In den vorgelegten Unterlagen wird der Erlass des Landes Schleswig-Holsteins zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung) nicht berücksichtigt. Dieser Erlass ist bei der Aufstellung von Neubaugebieten jedoch zwingend anzuwenden. Die Anwendung des Erlasses wird zu dem Ergebnis führen, dass die Verdunstung in dem geplanten Gebiet zwingend erhöht werden muss. Dies kann unter anderem durch die Errich-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Da die untere Wasserbehörde im vorliegenden Fall befürchtet, dass der natürliche Wasserhaushalt extrem geschädigt wird und Maßnahmen notwendig sind, um einen möglichst gleichwertigen Wasserhaushalt im Planungsgebiet wie im Referenzzustand zu erhalten, wurde ein A-RW1 Nachweis im Rahmen eines gesamten Entwässerungskonzeptes erstellt. Zur Vermeidung einer extremen Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes werden Maßnahmen erforderlich und im Bebauungs-

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	tung von Gründächern und die Anpflanzung von zusätzlichen Bäumen erreicht werden.	plan festgesetzt: Extensive Dachbegrünung mit einem Dachflächenanteil von 70 %. Ein Teil des Dachflächenwassers (11 % der Gesamtdachfläche) soll gespeichert, z. B. in Zisternen, und für die Bewässerung der Gebäudebegrünung sowie des begrünten Grundstückes verwendet werden. Ausnahmen zur o. g. Festsetzung sollen zugelassen werden, da im Rahmen des A-RW 1 Nachweises nicht alle möglichen Varianten zum Ausgleich der Wasserhaushaltsbilanz aufgrund des Kostenrahmens berechnet werden konnten, z.B. wenn die zukünftigen Bauherinnen und Bauherren z. B. alternativ Grundstücksflächen entsprechend begrünen oder einen Teich anlegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Grad der Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes auch durch andere geeignete Maßnahmen auf Nachweis maximal eine Abweichung zwischen 5 und 15 Prozent zum natürlichen Referenzzustand aufweist und somit dem Fall 1 oder dem Fall 2 des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10. Oktober 2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1), hier Kapitel 3. 1 „Bewertung Wasserhaushalts-bilanz“ zugeordnet werden kann.
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> vom 18.11.2021	
	Die in der 3. Änderung des B-Plan 67 vorgesehene Fläche grenzt direkt an das LSG „Stadtrand Neumünster“, zudem liegt sie angrenzend an den Schwerpunktbereich zum Biotopverbund. Die Fläche grenzt im Westen an eine Ausgleichsfläche an und liegt ursprünglich im Suchraum für weitere Ausgleichsflächen. Die natur-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	schutzfachliche Aufwertung der Fläche ist bereits durch die ursprüngliche im B-Plan vorgesehene Nutzung als Kohlelager nicht mehr umzusetzen. Dennoch liegt die Fläche in einer naturschutzfachlich wertvollen Umgebung mit vielen Knickstrukturen im Außenbereich, welches bei einer Änderung der Nutzung zu berücksichtigen ist.	Die Anregung wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. Alle Knicks werden erhalten. Ihnen wird zum Schutz ein 3 m breiter Schutzstreifen vorgelagert, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Nur für die notwendigen Zufahrten zur Erschließung des Gebietes werden die bestehenden Knicks durchbrochen. Dieser Eingriff wird jedoch durch die Neuanlage eines Knicks am nordöstlichen Gebietsrand ausgeglichen.
	1. Vorhandene Knicks und Einzelbäume sind zu erhalten und vor Baubeginn entsprechend der DIN 18920 zu schützen. Der Baumschutz ist bereits in der Planungsphase und bei der Arbeitsvorbereitung zu berücksichtigen, während der Baumaßnahme zu überwachen und sollte dokumentiert werden. Der Kronenbereich ist von Baumaschinen und schwerem Material freizuhalten. Beschädigungen der Krone sind unzulässig. Für Abgrabungen mit Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Der Mindestabstand zum Wurzelanlauf muss das Vierfache des Stammumfangs in 1m Höhe betragen. Die Aufgrabungen im Wurzelbereich sind unter Schonung des Wurzelwerks in Handarbeit oder mit Absaug-/Spültechnik durchzuführen. Wurzeln sind glatt bis in den unverletzten Bereich abzuschneiden. Der Schnitt ist rechtwinklig zur Wurzelachse durchzuführen. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Der Wurzelvorhang hat die gesamte Länge des zu schützenden Wurzelbereichs zu umfassen. Die Tiefe muss den durchwurzelten Bereich umfassen, jedoch höchstens bis zur Sohle der Baugrube reichen. Der Verfüllungsbereich muss mindestens 25 cm betragen. Der Wurzelvorhang darf nicht versiegelt oder verdichtet werden. Bis zum Verfüllen, ist der Wurzelvorhang feucht zu halten. Der Wurzelvorhang wird nach Beendigung der Baumaßnahme im Boden belassen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Hierzu wurde bereits im Entwurf eine planungsrechtliche textliche Festsetzung unter der Ziffer 7.2.2 aufgenommen. Die Bäume sind bei Baustelleinrichtung, z.B. durch einen Schutzzaun, der die Knicks sowie die vorgelagerten Schutzstreifen von der Baustelle abtrennt, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	2. Ein Schutzstreifen von 3 m ab Knickwallfuß wird begrüßt. Abstände für die Bebauung werden laut Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz mit 1* Höhe der baulichen Anlage empfohlen. Der Abstand der Baugrenze ist daher unter diesem Gesichtspunkt und unter Einhaltung der oben genannten Abstände an Einzelbäumen nochmals zu prüfen und zu erhöhen. Laut LBP befindet sich auf dem Knick entlang der Rendsburger Str. eine Eiche mit Stammumfang von 2,4 m, hierzu wird laut DIN 18920 ein Abstand von 10 m angegeben. Auch die anderen Knickstrukturen werden sich im Laufe der Zeit mit großkronigen Bäumen entwickeln. Diese Entwicklung ist bereits jetzt zu berücksichtigen und die Abstände entsprechend zu bedenken.	Den Empfehlungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20. Januar 2017) unter Punkt 4 „Knicks im Innenbereich“ wird gefolgt: ➤ „Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Dieses ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird empfohlen, für bauliche Anlagen 1H (Höhe der baulichen Anlagen) Abstand, mindestens aber drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten.“ ✓ Es wird ein Abstand zu den baulichen Anlagen von mindestens 3 m ab Knickwallfuß eingehalten. Am 25.09.2019 hat mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Neumünster eine frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der notwendigen Knickbeseitigung für die geplanten Zufahrten und hinsichtlich des notwendigen Abstandes der geplanten Gewerbegebiete zu den Knickfüßen stattgefunden. Um den Erhalt und Pflege der Knicks optimal zu gewährleistet wurde seitens der UNB angeregt, dass die Knicks einschließlich Saumstreifen im Eigentum der Stadt Neumünster verbleiben. Dieser Anregung wird gefolgt, siehe Begründung, Kapitel C. 2 „Bodenordnung“ Abgestimmt wurde auch Abstand der geplanten Baugrenzen zu den Knickfüßen. Hier hat die UNB mindestens 3 m gefordert. Die Baum-

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	3. Es sind die ökologischen Leitlinien der Stadt Neumünster anzuwenden. Hierzu sind insbesondere die Auflagen zu Dach- und Fassadenbegrünungen und zu pflanzende Bäume auf Stellplatzanlagen zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Baumpflanzungen ist in den Ausführungen unter 7.4 der textlichen Festsetzungen umfassend berücksichtigt. Dachbegrünungen sind politisch gewollt und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas. Aus unserer Sicht ist eine Relativierung durch die Nennung möglicher Ausnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht notwendig und daher zu streichen. Die Nennung einer verbesserten Versickerungssituation und einer verbesserten Kühlwirkung im Sommer durch die geforderten Dachbegrünungen erscheint sinnvoll als weiterer Anreiz. Eine Kombination aus Dachbegrünung und Solar (s. 1.4.2 textl. Festsetzungen) ist explizit als gewünscht zu nennen und kann die zu begrünenden Flächenanteile entsprechend reduzieren. Solaranlagen auf dem Dach sind die umweltschonendste Möglichkeit einer nachhaltigen Stromerzeugung ohne weitere Flächenverluste zur Stromgewinnung in Kauf nehmen zu müssen. Sinnvoll wäre auch die Forderung eines Konzeptes zur CO₂-Reduktion der Unternehmen. Hinweis: Dächer sind mit mind. 70 % zu begrünen, nicht bis zu 70 % (s. 1.4.1 und LBP S. 5). Es wird mehrfach Dachbegründung statt Dachbegrünung geschrieben.	kronen der Überhälter im Knickbestand sind von Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze entlang der Rendsburger Straße wurde deshalb mit Rücksicht auf den Baumbestand so gesetzt, dass die Baumkronen außerhalb der Baugrenzen liegen. Der Abstand der Eiche (mit einem Stammumfang von 2,4 m) beträgt ca. 10 m zur Baugrenze. Aufgrund einer Anregung von der Abteilung Grünflächen wird zudem dem Knickschutz dadurch Rechnung getragen, dass durch eine Knickneuanlage im nordwestlichen Bereich ein Verbund zum Außenbereich geschaffen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Ausnahme für Gewerbebauten ist ausdrücklich in den ökologischen Leitlinien enthalten. Ausnahmen müssen im B-Plan aufgenommen werden, da nur solche Ausnahmen, die im B-Plan enthalten sind, auch gestattet werden können. Der von der unteren Wasserbehörde geforderte A-RW 1 Nachweis zur Vermeidung einer extremen Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts gegenüber dem Referenzzustand hat ergeben, dass die Dachflächen zu 70 % begrünt werden müssen, um eine extreme Schädigung zu vermeiden. Insofern wird die textliche Festsetzung dahin gehend überarbeitet, dass nur Ausnahmen zugelassen werden können, die gleichermaßen auf dem jeweiligen Baugrundstück geeignet sind, um eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes zu vermeiden.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	4. Für Fassadenbegrünungen sind heimische Pflanzen zu verwenden.	Die Anregung wird berücksichtigt . In den textlichen Festsetzungen röm. II, Ziffer 1.4.3 und 1.4.4 wird das Wort heimisch zur Klarstellung, dass ausdrücklich heimische Gewächse, die eine größere Bedeutung für die heimische Tierwelt haben, gewollt sind, ergänzt.
	5. Zum Schutz vor Vogelschlag sind in dieser für Vögel und Fledermäuse besonders attraktiven Umgebung transparente Eckbereiche und Balkongeländer sowie spiegelnde Fassaden zu vermeiden. Es sind hier wirksame Markierungen oder halbtransparente Materialien (Milchglas) zu verwenden.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Es wird im Text (Teil B) unter Ziffer röm. III ein Hinweis zum besonderen Artenschutz wie folgt ergänzt: Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Vogelschlag an Glasbauteilen oder an spiegelnden Fassaden sind zur Minimierung des Risikos fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen anzuwenden. Dieses betrifft insbesondere große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eckverglasungen und transparente Absturzsicherungen. Sofern große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. trotz des erhöhten Risikos des Vogelschlags geplant sind, wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas empfohlen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt: Verwendung von fachlich anerkannten Vogelschutzgläsern oder vorgelagerten Konstruktionen. Hierzu zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. begrünte Ranknetze oder vorgehängte und eingelegte Raster, Lisenen, Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz) und Jalousien. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
	6. Zur Verringerung der Lichtverschmutzung insbesondere um Kollisionen mit nachtaktiven Insekten und Fledermäusen zu vermeiden, aber auch im Sinne eines effizienten Energieeinsatzes ist die Abstrahlung der Beleuchtung im gesamten Gebiet nach unten auszurichten. Abstrahlungen nach oben und horizontal sowie Dauerlicht sind zu vermeiden. Das Licht soll ge-	Die Anregung wird berücksichtigt. Die bereits enthaltene planungsrechtliche Festsetzung zum Schutze und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen für Menschen und Tiere (nachtaktive Tiere) unter röm. I, Ziffer 7.1 wird den aktuellen Erkenntnissen redaktionell angepasst.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	bündelt und nur in der erforderlichen Dauer und Intensität auf die zu beleuchtenden Areale scheinen. Es sind ausschließlich Lichtquellen mit gelben Lichtanteilen oder LEDs mit warmweißer Lichtfarbe zu verwenden. Blaue Lichtanteile sind möglichst gering zu halten.	Bereits festgesetzt wurden Leuchten, die das Licht nach oben abschirmen und blendfrei nach unten ausrichten („full cut off“ - Leuchten) Die textliche Festsetzung, röm. I, Ziffer 7.1 wird wie folgt redaktionell ergänzt: Die Außenbeleuchtung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen im Außenbereich ist nach oben abzuschirmen und blendfrei nach unten auszurichten ("full cut-off" Leuchten). Beleuchtungsanlagen mit bewegenden Scheinwerfern sind im Außenbereich nicht erlaubt. Die Farbtemperatur der Lichtquellen im Außenbereich darf max. 3000 Kelvin (K) betragen. Hiervon darf die Farbtemperatur von Arbeitsleuchten im Außenbereich abweichen. Arbeitsleuchten im Außenbereich sind nach Beendigung der Arbeiten auszuschalten. Da die Stadt Neumünster Eigentümerin der Flächen ist und diese auch vermarkten wird, können in die Kaufverträge weitere mögliche Reduzierung von Lichtimmissionen in Abstimmung mit dem Bedarf der Käufer vereinbart werden. Besonders in Gewerbegebieten ist davon auszugehen, dass in den Nachtstunden Werbung und Fassadenbeleuchtung zum Zwecke der Gewinnung von Aufmerksamkeit eher unbeachtet bleiben und somit eine zeitliche Begrenzung und Reduzierung der Intensität der Beleuchtungsanlagen oder ggf. sogar eine Ausschaltung der Beleuchtungskörper für vertretbar gehalten wird.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	7. Laut LBP S. 12 sind die neu zu errichtenden Knickwälle nach Pflanzung mit Senf, Roggen oder Phacelia einzusäen. Es handelt sich hier um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Gemäß § 21 (5) LNatSchG ist das Bepflanzen des Walls und des Schutzstreifens mit nicht heimischen Pflanzen unzulässig. Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ist zudem im Außenbereich nur gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die neuen Knickwälle sind daher mit Gehölzen gebietseigener Herkunft zu bepflanzen und für eine Begrünung des Walls ist ebenfalls gebietseigenes Saatgut der Herkunftsklasse UG1 zu verwenden. Für den Schutzstreifen am Knick ist ebenfalls Saatgut des UG 1 zu verwenden. Phacelia ist keine heimische Pflanzenart und daher hier nicht zu verwenden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Abwägungsempfehlung von Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe: Die in der Planung benannte Einsaat ist nur für den Zeitraum zwischen dem Aufsetzen des Knickwalls und der Bepflanzung gedacht. Die genannten Arten werden voraussichtlich nicht dauerhaft fortbestehen. Die Einsaat dient der Eindämmung von konkurrenzstarken Arten der nährstoffreichen ruderalen Spontanvegetation, wie sie ansonsten häufig auf jungen Aufschüttungen (hier: der Knickwälle) anzutreffen ist. Eine solche Spontanvegetation ist dann zum Zeitpunkt der mehrere Monate später erfolgenden Gehölzpflanzung zum einen bei der Pflanzung stark hinderlich (aufgrund des dichten Wurzelgeflechtes) und zudem in den Folgejahren bei der Gehölzpflege, da die dafür Tätigen zwischen den oft hoch aufwachsenden Arten (Beifuß, Acker-Kratzdistel, Quecke, Gänsefuß, etc.) oft nur schwer die jungen Gehölze erkennen können. Die Gehölze werden so oft „Opfer“ der Freischneider, mit denen die Arbeiten im Regelfall durchgeführt werden. Es liegen Erfahrungswerte vor, dass die Maßnahmen zur Einbringung leicht rückdrängbarer Einsaatpflanzen insgesamt eine gute Knickentwicklung unterstützen. Klarstellend ist zu beachten, dass die Einsaat nicht erst zeitgleich mit der Gehölzpflanzung ausgeführt wird und nicht für eine dauerhafte Erhaltung im Bereich der Knickneuanlagen vorgesehen ist. An der Maßnahme soll daher festgehalten werden. Der landschaftsplanerische Fachbeitrag wird klarstellend auf der Seite 12 ergänzt.
	8. Bei der Vorbereitung des Baufeldes und dem damit einhergehenden Auf-den-Stock-setzen der Knickwälle sind der LBP und die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu beachten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass alle 40 – 60 m ein Überhälter belassen wird. Überhälter sind Bäume ab 1 m Stammumfang gemessen in 1 m Höhe. Bäume ab 2 m Stammumfang dürfen nicht gefällt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Pflege der Knicks und Saumstreifen verbleibt bei der Stadt Neumünster und somit ist sichergestellt, dass die Knicks gem. der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz „Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20. Januar 2017 sowie gemäß der Angaben im landschaftsplanerischen Fachbeitrag gepflegt werden.
	9. Für Zufahrten und Parkplätze sollten ausschließlich versicke-	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Im Entwurf des Be-

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	rungsfähige Pflaster verwendet werden. Geeignet sind Rasengittersteine oder Schotterterrassen.	bauungsplanes ist in der textlichen Festsetzung röm. I, Ziffer 7.5 die Herstellung der Zufahrten, Wege und Stellplätze wassergebunden, aus wasserdurchlässigem Pflaster oder aus Pflaster mit mindestens 10 % Fugenanteil als Minimierungsmaßnahme der Eingriffe aufgenommen. Die textliche Festsetzung wird jedoch beschränkt auf die Befestigung der Stellplatzflächen wie vor beschrieben. Begründung: Die Herstellung einer glatten vollständig versiegelten Oberfläche soll generell zur verbesserten Begeh- und Befahrbarkeit für betriebliche Zufahrten und Wege zugelassen werden.
	10. Um der großflächigen Versiegelung in einem von Knicks und Kleinstrukturen geprägten Bereich etwas entgegen zu setzen wird empfohlen klein- bis mittelkronige Bäume z.B. Ebereschen entlang der Versickerungsmulde zu setzen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Derzeit werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Alle vorhandenen Bäume werden erhalten, bzw. der Knick wird sogar im Nordwesten sinnvoll ergänzt. Zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes wurde unter röm. I, Ziffer 7.4.1 festgesetzt, dass auf Stellplatzanlagen mit einer Größe ab 6 Stellplätzen je angefangene 6 Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren und dauerhaft zu erhalten ist.
	11. Unter ökologischen Gesichtspunkten wie auch zur Umsetzung der Klimaziele der Stadt sollte Nachhaltigkeit auch bei neuen B-Plänen bedacht werden. Daher empfehlen wir einen Unterpunkt zur Verwendung nachhaltiger Baumaterialien mit aufzunehmen. Zum Beispiel in der Form, dass Bewerber mit nachhaltigen Baustoffen bevorzugt behandelt werden. Die Verwendung von PVC und EPDM soll ausgeschlossen werden. Es sollen nur recyclefähige oder biologisch abbaubare Materialien verwendet werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die gewünschten Maßnahmen für den Natur- und Klimaschutz auf ein begrenztes Gebiet zu beschränken widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, da es bei allen anderen Neubauten im Stadtgebiet (z.B. im unbeplanten Innenbereich, Gebiete mit bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen, in denen die gewünschten Regelungen nicht enthalten sind) weiterhin alle nach deutschem/europäischen Recht zugelassenen Baustoffe zum Einsatz kommen können. Zudem ist zu beachten, dass Polyvinylchlorid (PVC) besonders im Tiefbau bei der Herstellung von Kabeln und Rohren zur Anwendung kommt.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		Auch in Bodenbelägen (<i>Vinyl</i>) und Fensterprofilen aus Kunststoff, die heute gerne von Bauherren verwendet werden, da sie strapazierfähig und pflegeleichter sind, ist PVC enthalten. Insofern scheint eine Einzelregelung über eine örtliche Satzung nicht für gerechtfertigt und angemessen zu sein und kann nicht begründet werden. Ein Ausschluss könnte z.B. ggf. über die Landesbauordnungen zur Gleichbehandlung aller Bauvorhaben initiiert werden.
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde vom 09.11.2021 Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. Der Passus zum archäologischen Denkmalschutz ist wie folgt zu ergänzen: Archäologischer Denkmalschutz: Wer Kulturdenkmale (u. a. auffällige Bodenverfärbungen) entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Es gelten die Bestimmungen des § 15 des aktuellen Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Mögliche weitere archäologische Interessen sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zu bewerten.	Der Hinweis wird beachtet. Der bereits aufgenommene Hinweis unter Röm. III, Ziffer 3 wird wie folgt verkürzt: Es gelten die Bestimmungen des § 15 DSchG SH, siehe auch Kapitel B.5.2 der Begründung. Der bereits in der Begründung im Kapitel B 5.2 nachrichtlich aufgenommene Hinweis zum archäologischen Denkmalschutz wird wie folgt zur Klarstellung teilweise geändert bzw. ergänzt. Archäologische Kulturdenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Es gelten die Bestimmungen des § 15 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH), z.B.: „Wer Kulturdenkmale (u. a. auffällige Bodenverfärbungen) entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Wenn jedoch während der Erdarbeiten

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“
	Mögliche weitere archäologische Interessen sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das archäologische Landesamt hat keine Stellungnahme abgegeben.
E Sonstige zu beteiligende Stellen		
84	Handelsverband Nord , Hopfenstraße 65, 24103 Kiel vom 22.11.2021 in obiger Angelegenheit danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zu den Planungsunterlagen Stellung nehmen zu können. Zu Recht wird eine Einzelhandelsnutzung in den textlichen Festsetzungen (TEXT Teil B Ziffer 1.1) ausgeschlossen und nur ausnahmsweise im Rahmen des sog. Handwerkerprivilegs (TEXT Teil B Ziffer 1.2) zugelassen. Aufgrund dieser Festsetzungen nehmen wir die Planung zur Kenntnis und tragen keine ergänzenden Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neumünster, den 09.12.2022
i.A. Anke Karstens